



Geschäftsordnung für das Revisionswesen der EZB

(gültig seit dem 3. Mai 2016)

In dieser Geschäftsordnung für das Revisionswesen der EZB („ECB Audit Charter“) legt das Direktorium der Europäischen Zentralbank Aufgabenstellung, Befugnisse und Verantwortung der Direktion Interne Revision (D/IA) der EZB fest und definiert den Beitrag von D/IA zur Corporate Governance der EZB.

D/IA erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen, welche darauf ausgerichtet sind, Mehrwerte zu schaffen und die geschäftlichen Aktivitäten und Prozesse der EZB zu verbessern. Dadurch unterstützt sie die EZB bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie die Effektivität und die Effizienz des Risikomanagements, der Kontrollen und der Governanceprozesse mit einem systematischen und disziplinierten Ansatz bewertet und verbessert. Sämtliche geschäftlichen Aktivitäten und Prozesse der EZB können einer internen Revision unterzogen werden.

D/IA agiert unabhängig und bildet innerhalb des Governance-Rahmens der EZB die dritte Kontrollebene. Die operative Leitungsebene der EZB, die für die Einrichtung interner Kontrollsysteme zuständig ist, bildet die erste Kontrollebene. Die zweite Kontrollebene besteht aus den Risikomanagement-, Kontroll-, Compliance- und Aufsichtsfunktionen der EZB.

Darüber hinaus prüft D/IA die Aufgaben und Tätigkeiten des Eurosystems (gemeinsame Komponenten) entsprechend der [Geschäftsordnung für das Revisionswesen des Eurosystem/ESZB und des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus \(Single Supervisory Mechanism – SSM\)](#). Zudem setzt D/IA den Prüfungsplan des Eurosystems/ESZB/SSM um, indem sie die interne Revision von Aufgaben und Tätigkeiten des Eurosystems/ESZB/SSM gemäß der Definition in der Satzung des ESZB und in der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates¹, einschließlich ihrer unterstützenden Prozesse und den mit diesen Prozessen verbundenen Risiken, und/oder vom Direktorium, EZB-Rat oder Erweiterten Rat (nachstehend die „EZB-Beschlussorgane“) beschlossene Aktivitäten koordiniert. Dazu gehören Beiträge zur Entwicklung und Harmonisierung von Prüfmethode und -standards.

1 Unabhängigkeit und Objektivität

Zur Gewährleistung ihrer Unabhängigkeit berichtet D/IA direkt an den Präsidenten der EZB. Weder D/IA noch einzelne interne Revisoren haben Befugnisse oder eine

¹ Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63).

direkte Verantwortung für die geprüften Tätigkeiten. Zudem müssen die internen Revisoren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Interessenkonflikte vermeiden. Beeinträchtigungen der Unabhängigkeit oder Objektivität von D/IA oder von einzelnen Revisoren sind der entsprechenden Leitungsebene innerhalb der EZB und/oder den EZB-Beschlussorganen zu melden. D/IA bestätigt ihre organisatorische Unabhängigkeit jährlich in einem Bericht an das Direktorium und den Ausschuss der internen Revisoren.

2 Fachkompetenz und erforderliche berufliche Sorgfalt

D/IA und die einzelnen Revisoren befolgen die vom IIA (Institute of Internal Auditors – IIA) festgelegten internationalen Standards für die berufliche Praxis der internen Revision (International Standards for the Professional Practice of Internal Auditing), einschließlich deren Ethikkodex.

D/IA führt ihre Aufträge mit Fachkompetenz und der erforderlichen beruflichen Sorgfalt durch. Sie stellt sicher, dass sie insgesamt über die Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben nötig sind.

3 Aufgaben

D/IA kommt den Prüfungsaufträgen nach, die im vom Direktorium der EZB genehmigten Prüfungsplan der EZB näher bestimmt sind.

Am Revisionsplan können Änderungen vorgenommen werden. D/IA kann Ad-hoc-Prüfungen oder andere vom Direktorium, dem Präsidenten und/oder dem Vizepräsidenten genehmigte oder geforderte Tätigkeiten durchführen. Zudem kann sie Ad-hoc-Maßnahmen ausnahmsweise auch auf eigene Initiative vornehmen, sofern sie das Direktorium hiervon zeitnah in Kenntnis setzt.

D/IA:

1. erstellt den Prüfplan der EZB anhand einer risikobasierten Methode und legt diesen dem Direktorium zur Genehmigung vor; der genehmigte Plan wird der oberen Führungsebene übermittelt und ggf. geprüft und geändert.
2. setzt den Prüfplan der EZB um, indem sie Prüfungs- und Beratungstätigkeiten sowie Untersuchungen durchführt.
3. bringt dem Direktorium der EZB und ggf. den betroffenen Geschäftsbereichen die Ergebnisse der Prüfungs- und Beratungstätigkeiten sowie der Untersuchungen zur Kenntnis;
4. berichtet dem Direktorium jährlich über die Erfüllung des Prüfplans der EZB und andere maßgebliche Aktivitäten;
5. überwacht und beurteilt den Status der Umsetzung von Empfehlungen der internen Revision und berichtet diesbezüglich dem Direktorium;

6. koordiniert die Zusammenarbeit der EZB mit dem Europäischen Rechnungshof, den externen Rechnungsprüfern der EZB, anderen Revisionsgremien sowie dem Berufsstand der Revisoren;
7. berät hinsichtlich einer soliden Governance und der Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen.

Der Direktor Interne Revision legt im Rahmen dieser Geschäftsordnung die operativen Grundsätze für die Tätigkeit von D/IA in dem Handbuch zur internen Revision fest.

4 Zugang zu Informationen

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat D/IA Zugang zu allen als erforderlich erachteten personellen Ressourcen, Aufzeichnungen, Informationen, Systemen und Sachgütern. Sämtliche angeforderten Informationen sind innerhalb eines vertretbaren Zeitraums wahrheitsgemäß und vollständig zu erbringen. In diesem Zusammenhang kann D/IA auch einen laufenden (Lese-)Zugriff auf Informationssysteme und Daten verlangen. D/IA setzt das Direktorium und den Ausschuss der internen Revisoren unverzüglich von jedem Versuch, sie an der Erfüllung ihrer Pflichten zu hindern, in Kenntnis.

D/IA achtet den Wert und die Eigentumsrechte in Bezug auf erhaltene Informationen; sie gibt keinerlei Daten ohne eine entsprechende Befugnis weiter, es sei denn, sie ist aus rechtlichen oder beruflichen Gründen dazu verpflichtet.

5 Meldung von Vorfällen

Die Geschäftsbereiche der EZB informieren D/IA unverzüglich über festgestellte größere oder schwerwiegende Vorfälle. In diesem Zusammenhang kann D/IA auch einen ständigen (Lese-)Zugriff auf Vorfalls- und Änderungsdatenbanken verlangen.

6 Beziehung zum Prüfungsausschuss

Siehe das [Mandat des Prüfungsausschusses](#).

7 Qualitätssicherung

Zur Gewährleistung und Verbesserung der Qualität ihrer Dienstleistungen unterhält D/IA ein Programm zur Qualitätssicherung und -verbesserung, das laufende und periodische Prüfungen sowie regelmäßige interne und externe Qualitätsbeurteilungen umfasst.

8 Verwaltungsuntersuchungen

Nach Maßgabe der Rundverfügung Nr. 1/2006 zu internen Verwaltungsuntersuchungen führt D/IA nach einer entsprechenden Beauftragung Ermittlungstätigkeiten und Verwaltungsuntersuchungen durch, bei denen der Direktor Interne Revision als Untersuchungsleiter agiert.

Zur Wahrung ihrer Objektivität bei der Durchführung dieser Aufgaben, sorgt D/IA für die organisatorische Trennung von Verwaltungsuntersuchungen und beratungsbezogenen Tätigkeiten.

9 Prüfungsfeststellungen: Umsetzung von Maßnahmenplänen

Anhand von Maßnahmenplänen beseitigen die Geschäftsbereiche die im Rahmen der Prüfung festgestellten Mängel im Einklang mit dem diesbezüglichen Beschluss² des Direktoriums, dessen Hauptaspekte nachstehend aufgeführt sind:

- Die Geschäftsbereiche setzen die Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die im Rahmen der Prüfung festgestellt wurden, innerhalb eines Jahres nach dem Beschluss des Direktoriums zu der jeweiligen Maßnahme um.
- Die Geschäftsbereiche verwenden Leistungskennzahlen (Key Performance Indicators), um die Umsetzung ihres Maßnahmenplans zu messen, und erstatten über diese Kennzahlen zweimal jährlich Bericht.
- Ist D/IA mit einem Maßnahmenplan und/oder dem von einem Geschäftsbereich vorgeschlagenen Umsetzungstermin nicht einverstanden, wird dieser Punkt im Direktorium erörtert. D/IA und der Leiter des jeweiligen Geschäftsbereichs können zu diesen Beratungen hinzugezogen werden.
- Laufen Geschäftsbereiche Gefahr, ihrer Umsetzungspflicht nicht nachzukommen, ersuchen sie in Absprache mit D/IA proaktiv das Direktorium darum, einer Änderung oder Repriorisierung eines zuvor vereinbarten Maßnahmenplans zuzustimmen.

² Ergebnisprotokoll der 543. Sitzung des Direktoriums vom 11. September 2007, Tagesordnungspunkt 14.